

ehemalige 
Jubla
allerheiligen
Oerlikon-Affoltern

Statuten

Ehemalige Jubla Allerheiligen
Oerlikon - Affoltern

1. Name und Sitz

Der Verein «Ehemalige Jubla Allerheiligen Oerlikon-Affoltern» ist als Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB organisiert und hat seinen Sitz in Zürich.

2. Zweck

Der Verein Ehemalige Jubla Allerheiligen Oerlikon-Affoltern bezweckt den ehemaligen Mitgliedern von Jubla Oerlikon-Affoltern (ehemals Jubla Allerheiligen) einen Ort des Zusammensins zu bieten und die Vernetzung zwischen allen Ehemaligen des Vereins Jubla Oerlikon-Affoltern, die dies wünschen, zu ermöglichen.

Weiter bezweckt der Verein eine nahtlose Weiterführung der Jungwacht Blauring-Karriere nach Austritt aus dem Verein Jubla Oerlikon-Affoltern und damit gleichzeitig die Schaffung eines Netzwerks zwischen aktiven und ehemaligen Leitenden.

Der Verein Ehemalige Jubla Allerheiligen Oerlikon-Affoltern unterstützt den Verein Jubla Oerlikon-Affoltern nach Bedarf und Möglichkeit sowohl personell, materiell als auch finanziell. Es könnten insbesondere Anlässe, Projekte und Lager unterstützt werden.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über Mitgliederbeiträge, Erträge aus Aktivitäten und über Spenden.

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung vom Verein Ehemalige Jubla Allerheiligen Oerlikon-Affoltern ist automatisch jede natürliche Person, die im Bestandsverzeichnis der ehemaligen Leitenden von Jubla Oerlikon-Affoltern geführt wird und den Zweck des Vereins anerkennt. Nachträglicher Beitritt ist möglich.

Die Mitglieder besitzen keinerlei persönliche Ansprüche am Vereinsvermögen.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft, Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsbegehren muss an das Präsidium zugehen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid.

Ausschlussentscheide können durch schriftliche Erklärung innert 30 Tagen an die nächste Generalversammlung weitergezogen werden, welche endgültig entscheidet.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand (Präsident/in, Aktuar/in, Kassier/in, Aktivvertretung)

Die Ämter des Vorstandes müssen nicht von unterschiedlichen Personen besetzt werden, aber eine Trennung von Präsidium und Kasse empfiehlt sich grundsätzlich.

7. Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Die Präsidentin / der Präsident, 1/3 der Vorstandsmitglieder oder 1/5 Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Der Vorstand beruft die ausserordentliche Generalversammlung innert einem Monat ein.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder (spätestens 10 Tage) im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Anträge von Mitgliedern müssen rechtzeitig beim Vorstand eingereicht werden.

Die Generalversammlung hat die folgenden, ihr unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Behandlung der Ausschlussrekurse
- d) Anträge der Mitglieder

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Der Vorstand kann Gäste (ohne Stimmrecht) einladen.

8. Vorstand

Der Vorstand konstituiert sich selber und besteht aus mindestens zwei Personen.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

9. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins Ehemalige Jubla Allerheiligen Oerlikon-Affoltern haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung oder Schuldendeckungspflicht der Mitglieder wird ausgeschlossen (Art. 75a ZGB).

10. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann an einer ordentlichen oder einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins Ehemalige Jubla Allerheiligen Oerlikon-Affoltern ohne Nachfolgeverein fällt sein Vermögen an den Verein Jubla Oerlikon-Affoltern, sofern die Mitgliederversammlung an der Auflösungsversammlung keine anderweitige Mittelverwendung festlegt.

11. Statuten / Inkrafttreten

Jede Statutenrevision bedarf der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins Ehemalige Jubla Allerheiligen Oerlikon-Affoltern.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 13.04.2019 angenommen und treten per sofort in Kraft.

Zürich, 13.04.2019



Stephanie Bamert
Co-Präsidentin



Pascal Greter
Aktuar